

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 18 (1945-1946)

Heft: 7

Artikel: Schule, Erziehung und Kriminalität [Fortsetzung]

Autor: Frey, Erwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gaben bewältigt, für die die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen. Die Vermittlung des staatsbürgerlichen Stoffes in einer der fortgeschrittenen Reife der Schüler angemessenen Form und Gliederung sowie schliesslich die Zusammenfassung dieses Stoffes in eine sinnvolle, geordnete Uebersicht — das müsste dem Unterricht der nachschulpflichtigen Jugend vorbehalten sein. Auf keinen Fall darf die Fortbildungsschule glauben, sie hätte auf dem Gebiet der Verfassungsurkunde bloss das Volksschulpensum zu wiederholen.

Die mündliche Prüfung stellt ebenso sehr wie die Rekruten die Experten auf die Probe. Neben methodischem Geschick und gründlicher Vorbereitung setzt das Prüfungsverfahren ein hohes Mass geistiger Beweglichkeit voraus, die es dem Prüfenden ermöglicht, sofort auf überraschende Antworten einzugehen; fehlt diese Gabe, so wird die Aussprache leicht steif und gezwungen. Der Voraussetzungen zum Gelingen eines einwandfreien Prüfungsgesprächs hat es so viele — beim Experten wie bei den Rekruten — dass Unzulänglichkeiten natürlich sind. Diese Unzulänglichkeiten müssen jedoch beim Namen genannt werden. Sie verschweigen hiesse der Pflicht, offen Rechenschaft abzulegen, ausweichen. Wir dürfen indessen auch diesmal bekennen, dass die Experten im ganzen gut gearbeitet und namentlich der schweren Aufgabe sich mit vollem Ernst gewidmet haben.

Welches sind die Mängel, die der Expertenarbeit nicht selten noch anhaften? Geben wir einmal Zuhörern das Wort, die an den Prüfungen nicht unmittelbar beteiligt sind.

Dr. Roulier vom Eidg. Militärdepartement, der irgendwo auf einem Waffenplatz der Befragung von vier Gruppen beiwohnte, äusserte sich folgendermassen:

1. „Die Fragestellung ist manchmal unklar.“ Die unzweideutige Formulierung der Frage bilde die entscheidende Voraussetzung einer richtigen Prüfung. — Diese Feststellung bestärkt uns in der Forderung, die schriftliche Fixierung der Hauptfragen zu verlangen. Sie ist schon so oft erhoben worden, dass es an der Zeit ist, mit ihr Ernst zu machen. In der Hitze des Gefechts die geeignete Fassung der Leitfragen zu finden, ist den wenig-

sten Experten gegeben. Wie oft begegnet man gewiss sorgfältigen Präparationen, denen aber der Rückgrat, die Frage, fehlt, und der Experte kann nicht begreifen, warum die Prüfung nicht glückte. Die schriftliche Festlegung zwingt zu methodischer und sprachlicher Ueberlegung; damit allein ist schon viel gewonnen. Lernen wir fragen!

2. „Es wird oft unterrichtet statt geprüft.“ Das sei Zeitverlust; der Experte rede, statt dass er die Rekruten zum Reden bringe. — Es ist dies ein Fehler, auf den der frühere Oberexperte mit besonderem Nachdruck hingewiesen hat. Er ist, wie die Kritik des Herrn Roulier zeigt, noch keineswegs überwunden. Reden und belehren ist uns Schulleuten angeboren oder durch Gewöhnung eingeplant. Wir sollen aber prüfen, nicht unterrichten.

3. „Was die Rekruten gedächtnismässig oder durch Ueberlegung nicht finden, sollte nicht mit allen Mitteln herauszupressen versucht werden.“ — Der Rat ist nicht überflüssig. Gerade an sich gute und gewissenhafte Experten verfallen leicht in diesen Fehler. Sie glauben es sich und den Rekruten schuldig zu sein, das Aeusserste dranzusetzen, um die Beantwortung der Frage zu ermöglichen und bedenken nicht, wie langweilig, peinlich, unerquicklich die Prüfung dadurch wird. Zudem ist das Verfahren zeitraubend; vielfach kann dann der Forderung der gleichmässigen Berücksichtigung der vier Teilgebiete nicht nachgelebt werden. Man bleibt irgendwo hängen und kommt nicht vom Fleck. Das Gegenmittel ist einfach: wenn die Antwort ausbleibt, sie selber geben und weitergehen.

4. „Warum werden alle Antworten von den Experten wiederholt?“ — Ja, warum?

Soweit die Kritik eines Juristen. Ihre Berechtigung ist nicht abzustreiten. Es sind Fehler, die kräftig hervorstechen, sie würden sonst dem Nichtfachmann kaum auffallen. Man wird deshalb unserer eigenen Kritik, der der Kreisexperten wie der des Berichterstatters, nicht den Vorwurf schulmeisterlicher Nörgelei machen wollen. Die Aeusserungen von Dr. Roulier beweisen im Gegenteil die Notwendigkeit, die mündliche Prüfung unter aufmerksamer Kontrolle zu behalten.

(Schluss folgt)

Schule, Erziehung und Kriminalität

Von Jugendanwalt Fr. Erwin Frey, Basel

Fall 4: Irma Lachenmeier, geb. 30. Dez. 1929,
Lotti Lachenmeier, geb. 11. Okt. 1932*

Die beiden Kinder Irma und Lotti Lachenmeier waren von ihrem eigenen Vater seit Jahren geschlechtlich missbraucht worden; das ältere, Irma, seit seinem 9. Altersjahr, das jüngere, Lotti, seit seinem 11. Obwohl diese verbrecherischen Handlungen sehr häufig, gelegentlich mehrmals wöchentlich vorkamen, und obwohl der Angeschuldigte sich in einzelnen Fällen am gleichen Tag nacheinander an beiden Kindern vergriff, wusste keines der beiden Kinder etwas davon, dass der Vater sich auch am andern fortwährend verging. Erst bei der Durchführung der Untersuchung bekamen die beiden

Kinder Kenntnis vom wahren Sachverhalt. Darüber befragt, warum sie sich diese Handlungen ihres Vaters jahrelang gefallen liessen, ohne weder ihrer Mutter noch einem Lehrer oder einer Kameradin etwas darüber zu sagen, erklärten die beiden Kinder, getrennt befragt, u. a. folgendes:

Irma Lachenmeier: „... Es war mir nie recht, dass der Vater solche Sachen mit mir machte. Ich hatte einen Ekel vor ihm, aber ich getraute mich nicht, mich zu wehren oder ihm etwas zu sagen, weil ich Angst hatte, er werde böse oder habe mich nicht mehr lieb. Erst als ich dann in die Anstalt kam und die andern Mädchen oft von solchen unanständigen Sachen erzähl-

ten, hat mich das, was der Vater mit mir machte, geplagt. Als er später, wenn ich am Besuchsonntag aus der Anstalt nach Hause gehen durfte, wieder solche Sachen mit mir machen wollte, sagte ich ihm, ich wolle nicht mehr. Er weinte dann furchtbar und holte aus der Wohnstube das Gewehr hervor und sagte, dass er sich jetzt erschiessen müsse, wenn ich nicht mehr wolle. Ich hatte dann solche Angst, dass ich es noch einmal geschehen liess. Er sagte mir auch, ich solle ihn als meinen besten Freund betrachten und ich brauche keine Angst zu haben, dass es ein Kind gebe. Er verbot mir, irgend einem Menschen etwas davon zu erzählen. Ich habe auch bis zuletzt mit niemandem darüber geredet, weil ich Angst hatte die Eltern würden sich sonst scheiden lassen..."

Lotti Lachenmeier:

„... Gleich beim ersten Mal hat mir der Vater verboten, zu irgend jemandem etwas von diesen Sachen zu sagen. Darum habe ich es auch der Mutter nicht gesagt. Er hat diese Sachen immer nur gemacht, wenn ich lieb gewesen bin, ich meine, wenn er mit mir nicht schimpfen musste. Ich fand es immer „grusig“, was der Vater mit mir machte. Ich weiss nicht, warum ich es mir trotzdem gefallen liess; er hat es mir einfach befohlen. Richtig gewehrt habe ich mich nie...“

Kommentar:

Es ist ausser Zweifel, dass bei beiden Kindern die Angst vor der Autorität des Vaters die psychologische Grundlage für ihr sonst unverständliches Verhalten war. Beim älteren Kind Irma kommt noch dazu, dass es vom Vater, besonders in der letzten Zeit, masslos verwöhnt und durch Geschenke — vor allem Kleider — gefügig gemacht wurde. Beide Kinder sind charakterlich durch die Verbrechen aufs schwerste geschädigt worden: Sie haben nicht nur jede Achtung vor ihrem Vater verloren, sondern sind selber unoffen und unehrlich geworden und inzwischen wegen verschiedener Diebstähle in Strafuntersuchung gezogen worden. In der Schule hat sich die zunehmende soziale und sexuelle Verwerklung der beiden Kinder L. nur teilweise bemerkbar gemacht.

Die Klassenlehrerin von Irma schreibt über das Kind: „... Seit einiger Zeit ist Irma ausserordentlich frech auch mir gegenüber. Sie ist trotzig, ungezogen, respektlos und stiftet ständig Unfug. Auffallend ist ihre ständige Unruhe und ein ausgesprochener Geltungstrieb. Auch gegenüber Mitschülerinnen ist sie grob und rücksichtslos. Wenn man sie einmal rügt, so setzt sie sofort ein Trotzgesicht auf, und man spürt, dass sie sich innerlich aufregt...“

Im Bericht der Klassenlehrerin von Lotti heisst es u. a.: „... Lotti ist ein liebes Kind, für sein Alter noch sehr infantil. Es ist ein ausgesprochenes Spielkind, leicht beeinflussbar und lässt sich gern von grösseren Mädchen bemuttern. Es ist das eigentliche „Buschi“ der Klasse, im Grunde genommen auch heute noch nicht über das Kleinkinderstadium hinaus. In sittlich-sexueller Beziehung würde ich ihr nichts Unsauberes zutrauen. Sie macht mir in dieser Beziehung einen noch absolut kindlichen und naiven Eindruck. Zu seinen Eltern scheint es in einem normalen Verhältnis zu stehen...“

Unbegreiflich bleibt, dass sich Vater Lachenmeier während vieler Jahre an seinen beiden Kindern vergreifen konnte, ohne dass seine im gleichen Haushalt wohnende Frau Verdacht schöpfte. Und doch sind derartige Fälle nicht einmal so selten: Das verführte Kind empfindet sein eigenes Verhalten instinktiv als Sünde

und scheut sich, darüber auch nur mit der Mutter zu sprechen, vor allem aus Angst vor Strafe.

Nicht selten kommt es in solchen Blutschandefällen zu Falschbezeichnungen, indem das Opfer als Verführer nicht den Vater, sondern einen unschuldigen Dritten bezeichnet.

Fall 5: Emma Wild, geb. 4. April 1925

Ich hatte vor mehreren Jahren eine Strafuntersuchung zu führen, in der das Opfer und zugleich die einzige Zeugin ein damals noch nicht ganz 14jähriges Mädchen war. Dieses Kind wurde von allen Seiten als scheu, still, zuverlässig und phantasiearm geschildert. Es war den Strafbehörden von der Klassenlehrerin angezeigt worden unter dem Verdacht, schwanger zu sein. Die durchgeführte ärztliche Untersuchung ergab auch tatsächlich eine Schwangerschaft im 5. Monat. Zuerst verweigerte das Kind jede Auskunft über den Verführer. Später nannte es als Schwängerer einen Soldaten und gab eine sehr eingehende, wenn auch reichlich phantastische Schilderung über die Art und Weise, wie es von ihm in einer Anlage auf einem Bänklein verführt worden sei. Erst als sich die Fahndung nach diesem Soldaten als aussichtslos erwiesen hatte, gab Emma zu, dass ihre ganze bisherige Darstellung frei erfunden gewesen war und dass sie in Wirklichkeit seit ihrem 12. Altersjahr von ihrem Stiefvater fortgesetzt geschlechtlich missbraucht und in der Folge geschwängert worden war. Das natürliche Gefühl der Sünde, begangen durch den sexuellen Verkehr mit dem eigenen Stiefvater war bei diesem Mädchen so gross, dass es in seiner Not und Angst zuerst zu einer Falschbezeichnung griff, weil es den Verkehr mit einem Dritten in richtiger Wertung der Schuld als weniger strafwürdig als den Verkehr mit dem Stiefvater ansah.

Kommentar:

In der Praxis spielen solche Falschbezeichnungen eine viel geringere Rolle als gelegentlich angenommen wird. Vor allem sind sie fast immer leicht als solche zu erkennen. Man erlebt nur ganz ausnahmsweise Fälle, wo Kinder ohne leicht erkennbares Motiv einen Unschuldigen eines Sexualverbrechens bezichtigen oder gar eine überhaupt nicht erlebte sexuelle Handlung frei erfinden. Häufig dagegen kommt es vor, dass Kinder ein tatsächliches sexuelles Erlebnis aus einem gewissen Sensations- und Geltungsbedürfnis heraus bei der nachträglichen Schilderung so aufbauschen und ausschmücken, dass der wirkliche Erlebnisgehalt einige Wochen nach der Tat kaum mehr zu erkennen ist. Gelegentlich geht die Ungenauigkeit des Kindes in der Schilderung so weit, dass es auch einem psychologisch erfahrenen Befrager nicht gelingt, den wirklichen Sachverhalt herauszuschälen, so dass das Verfahren gegen den Täter eingestellt werden muss. Ein Fall dieser Art soll zum Abschluss dieser Serie noch kurz gestreift werden.

Fall 6: Alice Tanner, geb. 16. Sept. 1933

Die zur Zeit der Strafuntersuchung 10jährige Alice Tanner war von ihrem Paten, der früher mit ihren Eltern im gleichen Haushalt wohnte, wiederholt auf Reisen mitgenommen worden. Später kam es zwischen den Eltern des Kindes und dem betr. Manne zu Zerwürfnissen finanzieller Art und im Zusammenhang damit zu gegenseitigen Ehrbeleidigungsklagen. In einem solchen Ehrbeleidigungsprozess wurde von der Mutter des Kindes geltend gemacht, der Angeschuldigte habe sich auf den verschiedenen Reisen sexuell an Alice vergrif-

fen. Alice selber sagte, als sie erstmals von der zuständigen Beamtin befragt wurde, aus, sie sei von ihrem Götti auf alle nur denkbaren Arten sexuell missbraucht worden, wobei sie eine Fülle hier nicht wiederzugebender perverser Details sadistischer und masochistischer Prägung erzählte. An der Tatsache, dass der Angeschuldigte sich an dem Kinde sexuell vergangen hatte, war nicht der leiseste Zweifel möglich. Es stand z. B. fest, dass er mit Alice auf Reisen mehrmals im gleichen Zim-

mer, ja sogar im gleichen Bett übernachtet hatte. Er bestritt aber jede unzüchtige Handlung. Das Verfahren musste eingestellt werden, da sich infolge der Unzuverlässigkeit und wilden Phantasie des Kindes nicht mehr abklären liess, welcher Art die vermutlichen sexuellen Handlungen gewesen waren.

* Die Personalien sämtlicher in der Rubrik „Schule, Erziehung und Kriminalität“ dargestellten Fälle sind fingiert.

Kleine Beiträge

Es leuchtet ein goldener Stern

Vorbemerkung der Redaktion: Wir veröffentlichen zunächst einen kurzen, zusammenfassenden Bericht über die in jeder Hinsicht überaus eindrucksvollen und erfolgreichen „Internationalen Studienwochen für das kriegsgeschädigte Kind“. Ein ausführlicher Originalbericht wird im nächsten Heft folgen.

S-g. Von Genf aus entwickelte sich das Rote Kreuz zu einer segensreichen Weltmacht. Wird nun auch von Zürich aus in Form des Goldenen Sterns ein neues Symbol von ähnlich hoher Kraft seinen Siegeslauf antreten? Wer Gelegenheit hatte, die ernste und verantwortungsbewusste Arbeit der „Internationalen Studienwochen für das kriegsgeschädigte Kind“, deren Teilnehmer den goldenen Stern trugen, zu beobachten, der wird wohl zu einer positiven Beantwortung dieser Frage gelangen. Denn was hier in langen und diskussionsreichen Sitzungen von den Delegierten aus 21 Staaten geschaffen wurde, das darf Anspruch darauf erheben, in allen Ländern vernommen zu werden, in denen die Kriegsfurie unendliches Kinderelend zurückgelassen hat. Mit zehn grundsätzlichen Thesen, denen sich noch eine Reihe gewichtiger Wünsche anschliesst, wird das von der Studientagung ausgearbeitete Dokument, die „Magna Charta pro juventute mundi“, den Regierungen in Europa, Asien und Amerika unterbreitet, wobei zu hoffen steht, dass sich dieser vielversprechende Anfang zu einer internationalen Konvention, ähnlich dem Roten Kreuz, herauskristalisieren werde. Denn es ist das Kind, auf dem die Hoffnung unserer Zukunft ruht; es ist das Kind, dessen körperliche und seelische Schäden zuerst geheilt werden müssen, bevor wir an einen weiteren Aufbau unserer darniederliegenden Kultur gehen können.

Dass diese Studienwochen so kurz nach Kriegsende überhaupt zustande kamen, dass sie es den zahlreichen Delegierten ermöglichten, sich wieder die Hände über die trennenden Grenzen hinweg zu reichen und ihre geistige Isolierung zu sprengen, das bedeutet einen optimistisch stimmenden Auftakt einer edlen Idee, auf die wir Schweizer stolz sein dürfen. Es lag denn auch eine feierliche Weihe über dem Schlussakt am 22. Oktober im Zürcher Rathaus, als die Thesen von Dr. O. Forel in französischer Sprache verkündet und damit der Weltöffentlichkeit übergeben wurden. Und auch in den Abschiedsworten der fünf Sektionspräsidenten schwang ein frohes Wissen um das Geleistete mit, um diese Grundsteinlegung zum Bau eines hoffentlich bald mächtigen Schutz- und Hilfsgebäudes für die Jugend dieser Erde. Ergreifend waren dabei die kurzen Ansprachen der Vertreter Norwegens und Englands, die

im Namen aller Staaten der Schweiz für ihre opferwillige Initiative den herzlichsten Dank ausdrückten. Und als dann Prof. Heinrich Hanselmann, der Präsident der Studienwochen, noch einmal mit schlichten Worten das Ethos und die geistige Würde des in 14-tägigem Beisammensein Geschaffenen hervorhob, da wurde wohl manchem der Teilnehmer bewusst, bei der Geburt einer grossen und beglückenden Tat anwesend zu sein.

Dass die Stadt Zürich und mit ihr die gesamte Schweiz sich der Verpflichtung bewusst ist, die diese Patenschaft mit sich bringt, klang auch aus den Worten heraus, die Stadtpräsident Dr. Lüchinger im Kongresshaus als letzten Abschied an die nun scheidenden Delegierten richtete. Und so darf die Menschheit hoffen, dass diese ersten Studienwochen zu einer ständigen Einrichtung führen, durch die in Zukunft die Schatten dieser Welt eine Aufhellung erfahren werden.

Die ausländischen Teilnehmer der „Internationalen Studienwochen für das kriegsgeschädigte Kind“ traten am 24. September eine Reise durch die Schweiz an, um in verschiedenen Städten heilpädagogische und medizinische Institute und Anstalten eingehend zu besichtigen.

Mitteilung

an die tit. SER-Abonnenten

Gemäss offizieller Papierkontingentierung muss auch der Umfang der SER auf 60 Prozent des bisherigen Umfangs reduziert werden, was bei total bisher 28 Seiten (24 Text, 4 Umschlag) noch die Herausgabe der SER mit rund 17 Seiten (13 Text + 4 Umschlag) gestatten würde. Dank guter Vorratspolitik der Druckerei konnten wir uns bis zum Septemberheft mit einer Reduktion auf total 24 Seiten begnügen. Nunmehr zwingen auch uns die Papierverhältnisse unausweichlich, den Umfang der SER den kontingentierten Lieferungen anzugleichen. Immerhin ist es uns einstweilen noch möglich, das SER-Heft statt mit 17 Seiten Umfang, wie es der vierzigprozentigen Kontingentierung entsprechen würde, mit 20 Seiten (hievon 16 S. Text) herauszubringen. Wir bedauern diese nicht von uns dekretierte „Verdünnung“ des Heftes überaus und bitten unsere Leser um ihr Verständnis. Gleichzeitig ersuchen wir unsere geschätzten Mitarbeiter, der Raumnot durch möglichste Konzentrierung der Beiträge Rechnung zu tragen.

Redaktion und Verlag
der SER